

Geschäftsordnung - SAMF-Vorstand

Die Geschäftsordnung (GO) regelt nach § 6 der Satzung die weiteren Aufgaben und Verfahrensweisen des Vorstands.

§ 1

Der Vorstand unterstützt die Vorsitzende und ihren Stellvertreter bei der Umsetzung der Aufgabenstellungen von SAMF (vgl. die in der Satzung in den Spiegelstrichen unter § 2 und § 8 formulierten Aufgaben). Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Bei hoher Dringlichkeit steht dieses Recht zwischen den Vorstandssitzungen auch der Vorsitzenden zu. Bei der nächsten Sitzung kann der Vorstand die Beauftragung bestätigen oder beenden.

§ 2

Einladungen und Tagesordnung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.

Die Sitzungstermine werden von der Vorsitzenden in ausreichend zeitlichem Abstand koordiniert und dann verbindlich von ihr festgelegt. Muss aus dringenden Gründen ein vereinbarter Vorstandstermin verschoben werden, übernimmt dasjenige Vorstandsmitglied, auf dessen Wunsch eine Terminveränderung erforderlich ist, die Koordinierung und Organisation des Ersatztermins.

Die Einladungen zu den Vorstandsterminen mit Angaben zum Sitzungsort, Zeitpunkt und der geplanten Tagesordnung (TO) gehen den Vorstandsmitgliedern so rechtzeitig zu, dass seitens der Mitglieder eine entsprechende Vorbereitung möglich ist.

Alle Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet. Kann ein Vorstandsmitglied eine Sitzung nicht wahrnehmen, ist dies der Vorsitzenden unmittelbar nach Erhalt der Einladung ggf. mit Nennung terminlicher Alternativen (siehe dazu auch § 1 dieser Geschäftsordnung und § 6, vorletzter Absatz der Satzung) mitzuteilen. Bei Verhinderung der Vorsitzenden übernimmt deren Stellvertreter satzungsgemäß die o.a. Aufgaben. Vorsitzende und Stellvertreter stimmen sich daher bereits vor Bekanntgabe des Vorstandstermins diesbezüglich ab.

Die TO wird bei der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestätigt oder ggf. ergänzt bzw. modifiziert.

§ 3

Beschlüsse

Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, können von den anwesenden Vorstandsmitgliedern Beschlussvorlagen verabschiedet werden, die bei Erreichen des erforderlichen Quorums durch fernmündliche oder schriftliche Äußerung nicht anwesender Vorstandsmitglieder sofort in Kraft treten. Die Feststellung des Inkrafttretens erfolgt durch die Vorsitzende. Bei dringenden Angelegenheiten kann die Entscheidung über Beschlussvorlagen aus dem Kreis des Vorstands insgesamt (schriftlich oder fernmündlich) im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 4

Protokolle

Über die Sitzungen des Kollegiums werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die entweder die Schriftführerin verfertigt oder die Vorstandsmitglieder im Wechsel.

Das Ergebnisprotokoll ist genehmigungspflichtig; ausbleibende Rückmeldungen werden als Zustimmung gewertet.

§ 5

Inkrafttreten

Der Vorstand hat die Geschäftsordnung am 18.06.2009 beschlossen.